

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberwiesen von Sprendlingen“ vom 19. April 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März. 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I, S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich von Sprendlingen gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Oberwiesen von Sprendlingen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 5 und 7 der Gemarkung Sprendlingen, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach, Es hat eine Größe von 17,29 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen, Magerrasen, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Schilfbestände und Erlen-Weidengehölze als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften im Bereich der Nordwestabdachung des Naturraums Messeler Hügelland zu erhalten und zu entwickeln. Gleichzeitig soll eine Vernetzung mit dem nahegelegenen, ökologisch ähnlich strukturierten Naturschutzgebiet „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen“ erreicht werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild oder Schritttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumahen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutz außerhalb der Wege und der in der Abgrenzungskarte dargestellten Pfade zu betreten;
9. mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 bis 18 genannten Einschränkungen;
 2. die Beweidung nach dem ersten Schnitt in Form der Umtriebsweide, ohne Zufütterung, bis 31. Oktober auf den Flurstücken Flur 7 Nr. 773 bis 796 mit maximal vier Weidetieren sowie auf den Flurstücken Flur 7 Nr. 220 bis 225, 246 bis 248 und 806 bis 809 mit maximal zwei Weidetieren;
 3. forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
 4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
 6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
 7. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
 8. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.
- gungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser entnimmt;
 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und der in der Abgrenzungskarte dargestellten Pfade betritt;
 9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern fährt;
 10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
 11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
 13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
 14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
 16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
 17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
 18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
 19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
 20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 17 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Spre-

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Oberwiesen von Spendingen“ vom 23. August 1993 (StAnz. S. 2398) wird aufgehoben.

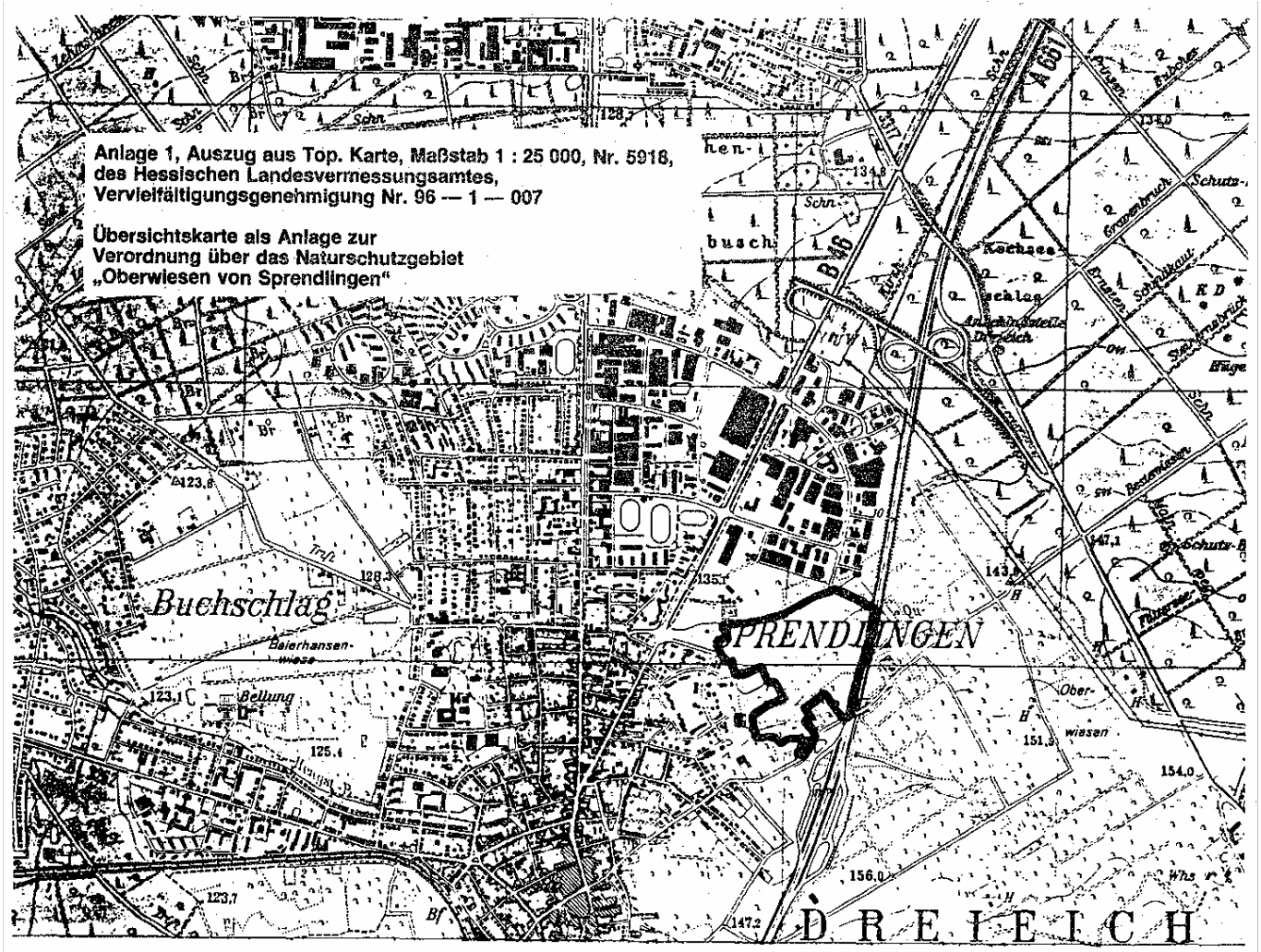
§ 8

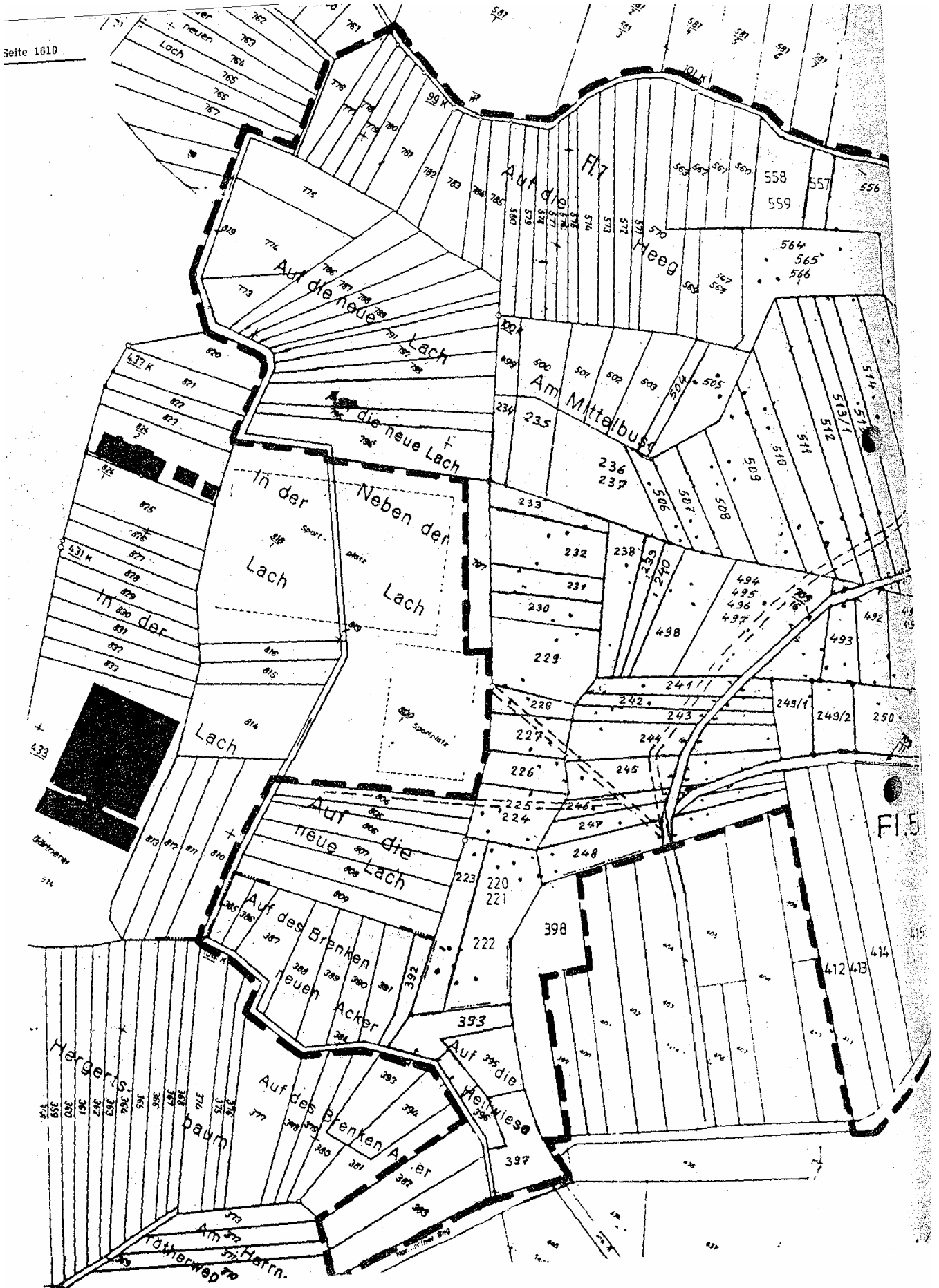
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

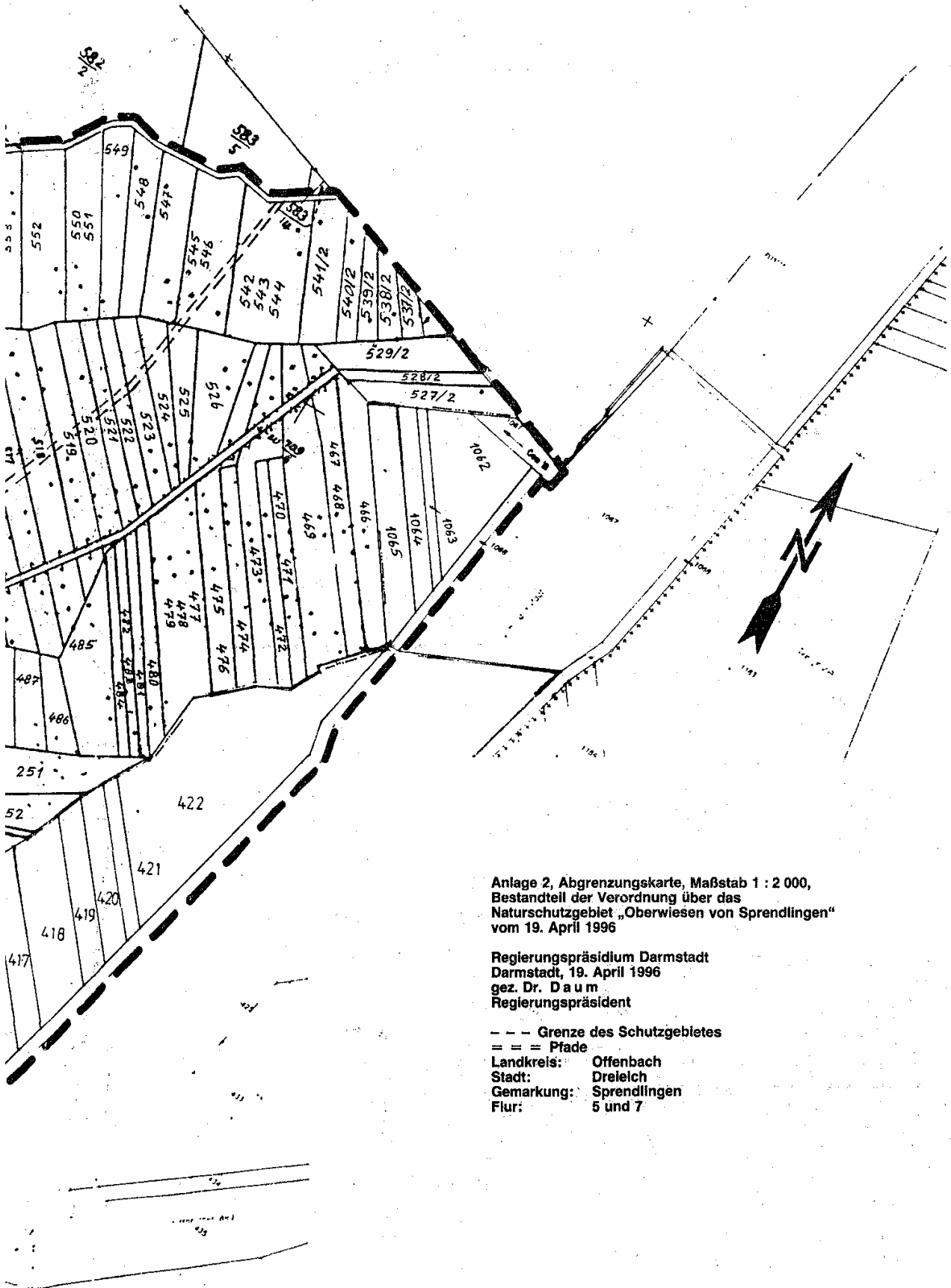
Darmstadt, 19. April 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 20/1996 S. 1609







Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Oberwiesen von Sprendlingen“
vom 19. April 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 19. April 1996
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

- - - Grenze des Schutzgebietes
- = = = Pfade
- Landkreis: Offenbach
- Stadt: Dreieich
- Gemarkung: Sprendlingen
- Flur: 5 und 7